



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica

Coronavirus-NEWS

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Bundesrat hat am 17. Dezember strengere Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie beschlossen. Sie treffen den Amateurkulturbereich in besonderem Masse. Gleichzeitig hat das Bundesparlament die Finanzhilfe verlängert.

Neue Massnahmen ab 20. Dezember

Ab 20. Dezember gilt schweizweit: Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen und es darf nur im Sitzen gegessen und getrunken werden. Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie bei Blasmusikproben, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, wie in Discos und Bars, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat in Form eines Zertifikats vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Die Testpflicht gilt zudem nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Hingegen müssen Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren drinnen eine Maske tragen.

Für Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben (Dirigentinnen/Dirigenten) gilt weiterhin die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gegenüber. Der Arbeitgeber kann also besondere Vorgaben machen. Der Bund verlangt im Minimum eine Maskentragpflicht. Er lässt aber Ausnahmen mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu und zwar für Tätigkeiten, bei denen keine Maske getragen werden kann und wo kein Publikumskontakt stattfindet. Ob die Maske weggelassen werden kann, muss der Arbeitgeber entscheiden. Dabei ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer anzuhören. Es ist davon auszugehen, dass die Dirigentin/der Dirigent die Maske für das Dirigieren weglassen kann. Es sollen aber Schutzmassnahmen wie ein vorgängiger Test vorgesehen werden.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass künftig die Kosten von gewissen Covid-19-Tests, die zu einem Covid-Zertifikat führen, wieder übernommen werden. Bezahlt werden sollen Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pooltests. Nicht bezahlt werden Selbsttests sowie Einzel-PCR-Tests und Antikörpertests. Weiterhin übernommen werden die Kosten von Einzel-PCR-Tests bei Personen mit Krankheitssymptomen, bei Kontaktpersonen und nach positiven Poolproben. Das neue Testkostensystem gilt ab Samstag, 18. Dezember 2021. Ab dem 17. Januar 2022 müssen zudem alle, die an repetitiven Tests (Betriebstests/Pooltests) teilnehmen, ein Testzertifikat erhalten können, welches dann für die Mitwirkung im Verein verwendet werden kann.

Weiterhin negativer Fingerzeig auf Blasmusik

Der Schweizer Blasmusikverband bedauert ausserordentlich, dass dem Infektionsgeschehen offenbar erneut nur noch mit drastischen Massnahmen begegnet werden kann. Einmal mehr treffen die Massnahmen den Amateurbereich besonders stark und bringen das Blasmusikwesen in ernsthafte Probleme, wird doch mit der beschlossenen Verschärfung auf 2G ein Teil der Mitglieder vom Vereinsleben ausgeschlossen. Das kann für einen ganzen Verein – wegen der Freiwilligkeit als zentrales Element der Mitwirkung – faktisch eine «Betriebseinstellung» bedeuten. Zudem müssen auch 2G-zertifizierte Personen bei kulturellen Aktivitäten (wo die Maske nicht getragen werden kann), einen negativen Test vorweisen, sofern ihre Impfung älter als 4 Monate ist. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb im Restaurant die Maske weggelassen werden kann, ohne dass sich die gegenüberstehenden, sich für gewöhnlich laut unterhaltenden Gäste testen lassen müssen, während die Musikanten, die mit Abstand ohne zu sprechen hinter ihrem Notenpult sitzen und alle in die gleiche Richtung schauen, zusätzlich zum Erfordernis 2G sich noch testen lassen müssen. Auch stösst die Unterscheidung zwischen professionellen und nicht-professionellen Kulturaktivitäten auf Unverständnis.

Veranstaltungen (Proben und Konzerte)

Im Innern z.B. Probe/ Konzert	Maske	Abstand*	Kontakt Daten	Kapazität der Lokalität / Max. Personenzahl	Konsumation
2G	Ja (ab 12 Jahren) Ausnahme: Zum Spielen oder Singen darf die Maske weggelassen werden. Dann muss bei Personen ab 16 Jahren zusätzlich ein negativer Test vorgewiesen werden, sofern die vollständige Impfung oder die Auffrischimpfung (Booster) oder die Genesung mehr als 4 Monate zurück liegt.	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Nur im Sitzen. Maske darf für die Konsumation weggelassen werden.
3G	Nicht mehr zugelassen.				
ohne Zertifikat	Nicht mehr zugelassen.				

Im Freien z.B. Probe/ Konzert	Maske	Abstand*	Kontakt Daten	Kapazität des Areal / Max. Personenzahl	Konsumation
2G (freiwillig)	Nein	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
3G (Minimum)	Nein	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
ohne Zertifikat	Nein, sofern Abstand* eingehalten werden kann.	Ja	Nein	Maximal 300 Personen.	Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand* eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

*Abstand: empfohlener Mindestabstand von 1,5m

Für sämtliche Anlässe gilt: ab 1000 Personen braucht es eine kantonale Bewilligung.

Weiterhin Privilegierung für Gruppen bis 5 Personen

Für kulturelle Aktivitäten mit bis 5 Personen muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Auch hier empfehlen wir gleichwohl die elementaren BAG-Regeln mit Abstand und Hygiene einzuhalten.

Herausforderung «besondere Lage»

Wie mit konstanter Regelmässigkeit hingewiesen, befinden wir uns weiterhin «nur» in der besonderen Lage nach Epidemiengesetz. Daraus entspringen zwei Herausforderungen. Zum einen bleiben die Kantone parallel zum Bund zuständig. Sie können weitergehende Einschränkungen (weniger Personen, grössere Abstandregel, Probeverbot) verfügen. Das muss bei der Planung berücksichtigt werden. Zum anderen sind die Kantone die für den Vollzug zuständige Staatsebene. Das heisst, dass es zu einzelnen Aspekten durchaus kantonal verschiedene Auslegungen geben kann. Das macht unsere Arbeit entsprechend schwierig. Wir haben in solchen Fällen jeweils die der Eindämmung der Pandemie am Besten dienende Variante empfohlen.

Finanzhilfe geht weiter

Das Parlament hat in der Wintersession erfreulicherweise sämtliche Unterstützungsmassnahmen für die Kultur bis Ende 2022 verlängert. In einigen Punkten ging es sogar über die Anträge des Bundesrats hinaus. So verlängerte es etwa auch die Geltungsdauer des Schuttschirms für Publikumsanlässe sowie die Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes für Selbstständige.

Mit der Weiterführung der Ausfallentschädigung wird es auch im 2022 möglich sein, eine Entschädigung für ausgefallene oder reduziert durchgeführte Veranstaltungen zu beantragen. Auch bleiben die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Ausfallentschädigung die gleichen, das heisst, es werden wie bisher 80% des zugelassenen Schadens bis maximal Fr. 10'000 pro Kalenderjahr entschädigt und die Bonität des Vereins muss nicht überprüft werden. Allerdings wird es auch weiterhin so sein, dass reine Geldbeschaffungsanlässe nicht zugelassen sind. Und auch die Sponsorenbeiträge müssen vom entgangenen Ertrag abgezogen werden. Das neue Gesuchformular wird anfangs Jahr auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur aufgeschaltet werden. Einen entsprechenden Link gibt es auch auf www.windband.ch.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.